

Das

estländische Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

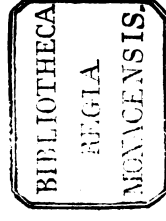
von

Dr. Friedrich Georg v. Bunge.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1851.



Der Druck dieses Buchs ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Beendigung desselben, die gesessliche Anzahl der Exemplare an die Dorpatische abgetheilte Censur eingelefert werde.

Dorpat, den 22. Sept. 1851.

Abgetheilter Censor in Dorpat:
Hofrath S. de la Groir.

Druck von Heinrich Saafmann.

Seinem verehrten Freunde,
dem Herrn Oberhofgerichtsadvocaten

C. A. Neumann,

dem unerschrocken eifrigen Mitarbeiter an diesem Werke,

mit dankbarer Erkenntlichkeit zugeeignet

vom

Verfasser.

fast ganz fremd war, und meine Bemühungen, eine genauere Kenntniß desselben zu erlangen, im Gange erfolglos waren, so sehr ich auch die unermüdete Bereitwilligkeit meines ehemaligen Zuhörers und verehrten Freundes, des Herrn Obergerichts-advocaten C. A. Neumann, auf meine hin und wieder an ihn gerichteten Fragen mit stets ausführliche und gründliche Belehrung zu ertheilen, dankbar anerkennen muß. Zene Umstände bewogen mich, als im J. 1841 der gegenwärtige Herr Professor C. v. Kummel sich als Privatdocent habilitirt hatte, ihm die Vorträge über das Privatrecht Curlands, seines speciellen Vaterlandes, ganz zu überlassen. Nachdem ich bald darauf Dorpat verlassen und meine Laufbahn als practischer Jurist in Riga begonnen hatte, war das curländische Privatrecht meinem Geschäftskreis vollends entrückt, als mir im Herbst 1846, während meines Aufenthalts in Mitau, durch die dankenswerthe Gefälligkeit des damaligen Herrn mitau'schen Oberhauptmanns, gegenwärtigen Obergerichtsraths Baron August von der Howen, eine überaus reichhaltige Sammlung von Präjudicaten des curländischen Obergerichts zur Benützung anvertraut wurde. Diese Sammlung, von seinem Vater, dem im J. 1843 verstorbenen Obergerichtsrath Baron Carl von der Howen*), eigenhändig angelegt, enthält in einem starken Folianten

*) Baron Carl von der Howen, Erbherr auf Bärgeu und Breenfeld, war geboren am 3. September 1772. Er studirte die Rechte zu Jena und Leipzig, wurde — nachdem er schon früh und mehrmals

Vorrede.

Während meiner Wirksamkeit als academischer Lehrer bildete — bereits seit dem Jahre 1824 — auch das curländische Privatrecht einen Gegenstand meiner öffentlichen Vorlesungen an der Dorpater Universität. Ich beschränkte mich dabei — wie in meinen übrigen provincialrechtlichen Vorträgen — auf eine Zusammenstellung des in den einheimischen Rechtsquellen enthaltenen Materials, ohne das gemeine deutsche Recht und die übrigen Gülfrechte weiter hinzuzuziehen, als das Bedürfniß bei einer wissenschaftlichen Behandlung der einheimischen Rechtsquellen unumgänglich erheischte. Bei der Kürztheit der letzteren, dem fast gänglichen Mangel an wissenschaftlichen Vorarbeiten darüber, konnte ich aber diesem Zweige des Provincialrechts um so weniger Geschmaç und Interesse abgewinnen, als mir das practische curländische Privatrecht

über 300 Urtheile und Urtheilsextracte aus dem Zeitraum von 1815 bis 1840, in welchem gerade ungewöhnlich viele und bedeutende Concurse curländischer Gutsbesitzer ausbrachen, deren Verhandlung zu den interessantesten Erörterungen und Entscheidungen über die wichtigsten Lehren des Privatrechts Veranlassung gab. Besonders aus dem Corroborations- und Hypothekenwesen, der Lehre von der Verschönerung, von den Zinsen, von den ehelichen Güterrechten, von den Gesamthandsgütern und Familienfideicommissen etc. ist in den mehr als 100 Classificationenurtheilen jener Sammlung fast keine irgend bedeutende Frage unberührt geblieben. Die Erörterung dieser Fragen ist größtentheils mit dem Scharfsinne und in dem wissenschaftlichen

Sanktionsdeputirter gewesen — 1824 Kreismarschall und 1826 Oberhofgerichtsrath, in welchem Amte er bis zu seinem im J. 1843 erfolgten Tode verblieb, während welcher Zeit er auch Mitglied des Comité zur Durchsicht des Entwurfs eines curländischen Provincialgesetzbuchs und Vorsteher der Abtheilung für das Privatrecht gewesen. Sowen war ein Mann von unermüdlichem Fleiß und gründlicher, durch eine auferlesene, stets neu ergänzte Bibliothek unterstützter juristischer Gelehrsamkeit, und hat — wie vor ihm sein bald nach Spowen's Eintritt in das Oberhofgericht verstorbenen Colleague von Rutenberg, der 1837 verstorbene Obersecretär Wilhelm Andread und der damalige Gangliesseretär, nunmehrige Oberhofgerichtsadvocat G. Neumann — eine bedeutende Anzahl der wärend seiner amtlichen Wirksamkeit im Oberhofgericht gefällten (in der im Text gedachten Sammlung enthaltenen) Civilurtheile selbst ausgearbeitet. Zugleich hat er aber auch fast jedes der übrigen Präjudicate mit den resp. Referenten besprochen, mit den Acten verglichen etc., so daß er große Verdienste um die Ausbildung der curländischen Praxis im Privatrecht hat,

Geiste gesehen, durch den sich die practischen Juristen Curlands seit jeher ausgezeichnet haben, und so hat sich gerade in dem in Rede stehenden Zeitraum über die wichtigsten Controversen eine feste, wissenschaftlich begründete Praxis in Curland gebildet. Das Studium dieser trefflichen Sammlung war daher sehr geeignet, in mir ein lebhaftes Interesse für das curländische Privatrecht, von welchem ich bis dahin fast nur den todtten Buchstaben gekannt, zu erwecken, so wie den Wunsch rege zu machen, zu dessen vollständiger wissenschaftlicher Bearbeitung einen Versuch zu unternehmen. Freilich konnte ich es mir nicht verhehlen, daß eine solche Arbeit von einem Rechtsgelahrten Curlands, dem das dortige Rechtsleben aus eigener Anschauung bekannt ist, mit besserem Erfolge unternommen werden würde, und daß namentlich mein verehrter Freund G. A. Neumann der Mann dazu wäre, und nur dessen wiederholte Erklärung, daß es ihm an Zeit dazu gebrähe, konnte mich bewegen, selbst aus Werth zu schreiten. Dennoch hätte ich es nicht gewagt, damit öffentlich hervorzutreten, hätte ich mich dabei nicht einer Unterstützung zu erfreuen gehabt, welche mir gerade in der oben gedachten Rücksicht von unschätzbarer Wichtigkeit war. Herr Oberhofgerichtsadvocat Neumann hat sich, auf meine Bitte, mit der aufopferndsten und uneigennützigsten Bereitwilligkeit der großen, nicht genug anzuerkennenden Mühe unterzogen, meine Arbeit in der Handschrift durchzusehen, und mir eine Reihe berichtigender und ergänzender Bemerkungen mitzutheilen, welche ich mit gewissenhafter Treue

benutzt habe. Nur in wenigen Fällen, wo es sich nicht um unbefristeten practisches Recht, sondern um wissenschaftliche Controversen handelte, habe ich mir erlaubt, wenn Neumann's Gründe mich nicht überzeugen konnten, bei meiner Ansicht zu beharren, und sie besser, als früher gesehen, zu begründen. So gehört denn ein nicht unwesentlicher Theil dieses Werkes nicht mir, sondern Neumann an, und wenn sein Antheil daran nicht überall speciell angegeben ist, so liegt dies theils in äußeren Schwierigkeiten, da seine Bemerkungen meist in den Text und die Anmerkungen vollständig verwebt sind, theils hat er, Neumann, selbst eine solche nähere Bezeichnung sowohl, als die von mir beabsichtigte Angabe seiner Theilnahme auf dem Titel des Werkes, ausdrücklich abgelehnt. Möge er denn die ihm gebührende Zueignung des Buches freundlich aufnehmen!

So viel zur Geschichte der Entstehung dieses Werkes, hauptsächlich um mich deshalb zu rechtfertigen, daß ich es überhaupt unternehmen. Ich habe nur noch über die Art der Ausführung Einiges zu bemerken. Zunächst hatte ich es mir zur Aufgabe gemacht, dabei dasselbe System und dieselbe Methode zu befolgen, welche meiner Darstellung des liv- und estländischen Privatrechts zum Grunde liegen, so daß dieses neue Werk gleichsam eine Parallele zu jenem bildet. Wenn ich nun bei manchen Lehren, welche in den drei Provingen auf gemeinsamer Quelle beruhen, mich im Wesentlichen dar-

auf beschränkt, die frühere Darstellung in das neue Werk unverändert aufzunehmen, so wird mir daraus hoffentlich kein Vorwurf gemacht werden. Es konnte mir nicht darauf ankommen, Proben von Dialektik zu liefern, ich meine: das selbe zwar, was ich früher gegeben, jedoch mit andern Worten, darzustellen. Dagegen wird Jeder bei einer Vergleichung der betreffenden, in beiden Werken gleichlautenden Paragraphen bald einsehen, daß im neuen Werke sich manche Berichtigung und Ergänzung — überhaupt mancher Fortschritt — findet.

Demnächst war es meine Hauptaufgabe, das heutige, practische Recht darzustellen; jedoch konnten bei einzelnen Instituten geschichtliche Einleitungen nicht umgangen werden, weil nur aus ihnen ein richtiges Verständniß des heutigen Rechtszustandes gewonnen werden kann. Bei solchen Rechtslehren, welche durch die Codification in neuerer Zeit normirt sind, z. B. bei den Standesverhältnissen, desgleichen bei dem kirchlichen Theile des Eherechts, genügt eine einfache Zusammenstellung des durch das Gesetz gegebenen Materials.

Die wichtigsten Ansprüche der Rechtsquellen, besonders der älteren, sind dem Texte in Anmerkungen unterstellt worden. Dies geschah aus mehrfachen Gründen. Nicht selten mußten critische und exegetische Bemerkungen zur Rechtfertigung der im Texte enthaltenen Auslegung beigelegt werden.

Allein, auch wo dies nicht geschieht, wird es dem Leser angenehm sein, die aufgestellten Rechtsätze mit den Belegen bequem zu vergleichen; dem akademischen Lehrer, der dieses Werk bei seinen Vorlesungen benutzen dürfte, wird zu exegetischen Erläuterungen Gelegenheit gegeben; der Practiker wird vor dem Mißgriff bewahrt, die von manchem Irrthum gewiß nicht freie Ansicht des Verfassers für den Anspruch des Gesetzes zu nehmen, und überhaupt das Quellenstudium zu vernachlässigen. Uebrigens hat der Verfasser sich bemüht, in dem Texte selbst möglichst einfach das geltende Recht darzustellen, dagegen alle critischen und exegetischen Bemerkungen, alle wissenschaftlichen Discussionen über Controversen u. in die Anmerkungen zu verweisen.

Durch die Auscheidung des gemeinen Rechts und der Hülfsrechte überhaupt von dieser Darstellung — worüber im § 23 des Werkes selbst Näheres angegeben — ist dieselbe zwar allerdings hin und wieder fragmentarisch geworden. Indes ist dies doch nicht in einem solchen Grade der Fall, daß dadurch das Werk nicht dennoch ein zusammenhängendes Ganze bildet. Ja es dürfte das Characteristische des einheimischen Rechts und der Reichthum an eigenthümlichen Rechtsbestimmungen nur in dieser Form so recht in die Augen springen. Eine Hinguziehung der Hülfsrechte würde, wenn letztere nicht in gleicher Ausführlichkeit behandelt worden wären — wodurch das Werk eine ungebührliche Ausdehnung erhalten hätte —

nicht nur eine störende Ungleichmäßigkeit in der Bearbeitung herbeigeführt, sondern auch jene eigenthümliche Färbung des einheimischen Rechts vermischt haben. Reicht es doch nicht an Lehrbüchern des gemeinen Rechts, welche, in Verbindung mit dieser Arbeit und dem Reichsgesetzbuch (Ewob), ein vollständiges Bild des ganzen Privat-Rechtszustandes Ourlands leicht liefern können!

Reval, den 9. October 1850.

Dr. F. G. v. Bunge.